

Entwurf Greifenstein.Vorschlag zur Neuordnung der DEK

1. Eine Einigung in der DEK wäre nur möglich, wenn es gelänge, die D.C. völlig auszuschneiden.

2. Die BK ist dazu nicht stark genug. Vor allem aber wird der Staat 2 Kirchen im evangelischen Raum nicht zulassen.

3. Daher muss ein anderer Weg gegangen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Staat seine Zustimmung dazu gibt und daß sichergestellt wird, daß Staat und Partei in die Neuordnung der DEK nicht eingreifen. Gegen Übergriffe steht Rekurs an den kirchlichen Verwaltungsgerichtshof offen.

4. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, so ist doch eine Ordnung in der DEK denkbar, die eine Befriedung zur Folge hat. Die Neuordnung ist einzig und allein Sache der Kirche. Das Ziel dabei ist: Die einzelnen Gruppen müssen wissen, wohin sie gehören. Jede erhält in der DEK einen Raum, der ihr und nur ihr zu eigen ist.

5. Dazu ist notwendig, daß die D.C. eine eigene, in jeder Beziehung selbständige Säule bilden. Zu diesem Zweck melden sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt alle religionsmündigen D.C. bei dem zuständigen Pfarramt ihrer Landeskirche ab. Die Pfarrämter übermitteln die Abmeldungen

a) der Landeskirche

b) einem herauszustellenden Ausschuss der D.C.

6. Nach der Trennung der D.C. von den Landeskirchen schaffen sich diese durch Wahlen neue Vertretungskörper für Ort, Kreis, Provinz, Land. Die Landes- oder Generalsynoden bestätigen das vorhandene Kirchenregiment oder wählen ein neues. Sie stellen verfassungsmässig sicher, dass die Verwaltung der Kirche der geistlichen Leitung untersteht.

7. Die Kirchen gleicher Konfession treten zu Reichssynoden zusammen. Also:

lutherische Reichssynode

reformierte Reichssynode

unierte Reichssynode

deutschchristliche Reichssynode

Die

Die Reichssynoden vertreten das Anliegen ihrer Konfession gegenüber der DEK und dem Staat. Die DEK kann kein Gesetz erlassen, dem eine Reichssynode aus Bekenntnisgründen widerspricht. Die Reichssynoden wählen den leitenden Kirchenführer ihrer Konfession.

8. Die von den Reichssynoden gewählten 4 leitenden Kirchenführer bilden den Reichsbischofsrat (RBR), ihm zur Seite steht ein aus Laien gebildeter Reichssynodalausschuss (RSA), der sich nach der Seelenzahl der Konfessionskirchen zusammensetzt. Aufgabe von RBR und RSA ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der DEK: Steuern, Verhältnis zum Staat, Rechtsangleichung, Schulfragen u.s.f.. Beide zusammen können Gesetze und Verordnungen erlassen mit der Einschränkung von § 7.

9. Der leitende Kirchenführer der an Zahl grössten Konfessionskirche übernimmt die Kirchenkanzlei. Er leitet sie im Einverständnis mit RBR und RSA.

10. Ergänzend tritt hinzu ein Abkommen über die Minderheiten. Minderheiten, die ein Drittel der Seelenzahl einer Kirchengemeinde erreichen, haben Anspruch auf Mitbenutzung der Kirchen und Gemeindehäuser und Anteil am Ertrag des Kirchenvermögens. Kleinere Minderheiten schliessen sich einer Nachbargemeinde oder Nachbarkirche ihrer Konfession an. Das Kirchenvermögen selbst wird nicht verteilt, sondern gemeinsam verwaltet. Über den simultanen Gebrauch der kirchlichen Räume werden bestimmende Grundsätze aufgestellt. Bei Streitigkeiten entscheidet ein kirchlicher Verwaltungsgerichtshof. Minderheiten in einer Landeskirche anderer Konfession unterstehen der Landeskirche ihrer Konfession, der sie sich anschliessen.

11. Wege zur Durchsetzung:

Umfassende Unterrichtung der Pfarrer und Gemeinden.  
Schaffung einer öffentlichen Meinung in der Kirche, die auf den Staat Eindruck macht.

Einigung der Kirchenführer auf einen gemeinsamen Vorschlag an den Staat.

Gemeinsamer Schritt bei Kirchenkanzlei und Kirchenministerium.